



Nach der Waldrodung die Erschließungsarbeiten für das neue Gewerbegebiet Sulzhau. Freudenstadt opferte dafür etliche Hektar bestes Waldgelände.

Archivbild

# Der Wald ist zunächst heilig

## Für Gewerbegebietsausweisungen gelten nach wie vor strenge Regeln

**Wald zählt in Deutschland mit zu den höchsten landschaftlichen Gütern. Ohne – so das Bürokratiesprachmonster „Waldumwandlungserklärung“ – kann kein Bebauungsplan Rechtskraft erlangen. Außerdem gilt planerisch der Grundsatz der „Walderhaltung“. Wo Wald ist, soll Wald bleiben.**

SIEGFRIED SCHMIDT

**Kreis Freudenstadt/Baiersbrunn.** Der Planungsausschuss des Regionalverbands veranstaltete kürzlich ein grundsätzliches Kolloquium zum Thema „Waldinanspruchnahme bei Flächenentwicklungen“. Häufig die Fälle, wo Kommunen Gewerbegebiete ausweisen und dabei auch Waldzonen miteinbeziehen. So geschehen im Falle des Freudenstädter Wald-Gewerbegebiets Sulzhau oder im Fall des Dornstetter Industriegebiets Eichwald.

Laut Landesentwicklungsplan sind Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen „auf das Unvermeidbare zu beschränken“. Wo es sich nicht ver-

meiden lässt, gelten klare gesetzliche Bestimmungen für einen Ausgleich solcher Waldverluste. Als Experten hatte das regionale Planungsgremium nun den Forstpräsidenten Meinrad Joos aus Freiburg, Abteilungsdirektor Matthias Burkard, Referatsleiter Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz vom RP Karlsruhe, und den für Forstpolitik zuständigen Referenten Wilfried Hudelmaier von der Forstdirektion Freiburg eingeladen.

Um alle Zweifel auszuräumen, unterstrich Forstpräsident Joos vor den Bürgermeistern und Kommunalpolitikern des Ausschusses nochmal, dass Waldgebiete „nicht als freie Infrastrukturflächen“ zur Verfügung stehen. Geht es doch hier um natürliche Lebensgrundlagen, die ein erstrangiges Schutzgut sind. In der Alltagspraxis heißt das: Forstrechtliche Genehmigungen (für dann doch statthafte Eingriffe) gehen der Genehmigung von Bauleitplanungen voraus.

Und bei Waldnutzung für Baulandzwecke greift ein Regelwerk an Ausgleichsmaßnahmen, das als Pflicht festgeschrieben ist. Als Grundsatz nannte Joos hier den

„realen Waldausgleich“. Allerdings ist die Realität komplizierter, denn in den seltensten Fällen stehen in räumlicher Nähe natürliche Aufforstungsflächen zur Verfügung.

Laut Joos findet in Baden-Württemberg nur 47 Prozent realer Waldausgleich statt. Der „Rest“ muss über weitere Ausgleichsmaßnahmen abgefangen werden. Zum Beispiel, durch einen Baumartenwechsel: Fichte zu Eiche. Damit wird dann ein waldbaulicher Qualitätsfortschritt erreicht. Es gibt auch den Maßstab, dass bei Inanspruchnahme von beispielsweise 1 Hektar wertvollem Wald zwei Hektar durchschnittliche Waldfläche in den Ausgleichstopf gebracht werden müssen.

Weil Neuaufforstungen für den 1 zu 1-Ausgleich nicht immer gelingen oder das Vorgehen sehr erschweren, hält die Forstverwaltung einen umfangreichen Maßnahmenkatalog bereit, wie Ausgleich auch funktionieren kann:

- Umbau von Waldbeständen
- dauerhafter Nutzungsverzicht in sog. Mini-Bannwäldern
- Habitatschutzmaßnahmen und Artenschutz
- Ausgestaltung von Waldrändern
- Schaffung von Biotopen

● Verbauungen rückbauen + Teilentsiegeln von Flächen .

● Einbringen seltener Baumarten

● Neuanlage von Waldbeständen mit historischen Nutzungsformen.

In Verdichtungsräumen spielt vor allem die Aufforstung von Sukzessionsflächen, z.B. landwirtschaftlichen Brachen, eine Rolle.

Dem Regionalverband riet Joos, dass dieser durchaus als Planungsziel die aktive Suche nach Ausgleichsflächen betreiben soll. In einer „Flächen-Börse“ könnten Sukzessionsflächen „hinein gesammelt“ werden, das würde allen die Arbeit bei künftigen Flächeninanspruchnahmen sehr erleichtern.

Kritisch mit dem Instrumentarium Waldausgleich ging Ausschussmitglied Walter Trefz (Grüne) um. Waldeingriffe würden zu leicht ermöglicht, setzte er schon mal grundsätzlich an. Und die eingeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen machten oft den Anschein von „Sowieso-Maßnahmen“. Im Übrigen, wer entscheide das alles?

Eins versicherte Meinrad Joos: Die normale Forstinventur, also der Forstbetriebsplan von Städten und Gemeinden, die stehe für die Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen „nicht zur Verfügung“.